

# **Verein zur Förderung der Johannes-Schule Bonn e.V.**

## **S a t z u n g**

**in der Fassung vom 23.06.1993**

**mit dem Vorstandsbeschluss vom 07.06.1995**

### **§ 1**

#### **Name des Vereins**

Der Verein führt den Namen : Verein zur Förderung der Johannes-Schule Bonn e.V.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der schulischen und therapeutischen Arbeit der Johannes-Schule, Freie Waldorfschule für Erziehungshilfe, Heilpädagogische Schule eigener Art, Bonn, sowie deren Weiterentwicklung. Hierzu gehören auch Aufgaben der Elternweiterbildung. Zu seinen Aufgaben gehören auch die Förderung der kulturellen Arbeit der Johannes-Schule sowie die Förderung und Mitarbeit in heilpädagogischen Einrichtungen, die auf der Grundlage der von Rudolf Steiner begründeten Pädagogik arbeiten. Zu seinen Aufgaben zählt auch die Förderung der wissenschaftlichen Bildung von Lehrern und Therapeuten in anthroposophischen Einrichtungen.

(2) Der Verein kann auch Eltern, insbesondere wenn deren Einkommen unterhalb der in § 53 Abs. 2 Abgabenordnung genannten Freigrenzen liegen, unterstützen, die anteiligen Eigenleistungen aufzubringen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Den Mitgliedern stehen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person erwerben. Die Mitgliedsaufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Eltern und Erziehungsberechtigten sollen zumindest für die Dauer der Schulzeit ihrer Kinder Mitglied des Vereins sein.

#### **§ 4**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung kann nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen. Bei dem Verstoss gegen die Ziele und Interessen des Vereins kann ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, hat er ihn in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

#### **§ 5**

##### **Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bleibt jedem freigestellt; sie sollte aber mindestens DM 10.- monatlich betragen. Änderungen beschließt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6**

##### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **§ 7**

##### **Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr statt. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme der Jahresabschlussrechnung
3. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Vorstandes
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
7. Beschluss über den Haushaltsplan
8. Beschluss über Art und Höhe des Mitgliedsbeitrages

(2) Bei Bedarf kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat sie außerdem einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragt.

(3) Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen. Ergänzungswünsche zur Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen im Einladungsschreiben aufgeführt sein.

(4) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderes, auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestimmtes Vereinsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit diese Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen. Je zwei Vorstandmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, solange die Mitgliederversammlung keine Neuwahl vornimmt.

(3) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit kann sich der Vorstand ergänzen. Diese Ergänzungswahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig.

## **§ 9**

### **Satzungsänderung durch den Vorstand**

Satzungsänderungen, die von den Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden verlangt werden und die Grundsätze dieser Satzung nicht berühren, können vom Vorstand beschlossen und vorgenommen werden.

**§ 10**  
**Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

**§ 11**  
**Auflösung des Vereins**

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren ernennt.

(2) Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke an den Verein Johannes-Schule Bonn e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bonn, den 17.06.1998

Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Bonn unter der Registernummer 5317